

Bürgerschaftsgemeinschaft
Hamburg GmbH
20097 Hamburg, Besenbinderhof 39
20003 Hamburg, Postfach 10 04 09
Telefon (040) 611 700-100
www.bg-hamburg.de



§ 1 FIRMA

Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bürgerschaftsgemeinschaft Hamburg GmbH.

§ 2 SITZ

Der Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

§ 3 GEGENSTAND DER GESELLSCHAFT

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Übernahme von Bürgschaften gegenüber Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, Bausparkassen und Versicherungsunternehmen für Kredite sowie von Garantien gegenüber Beteiligungsgesellschaften für Beteiligungen an mittelständischen Unternehmen des Handwerks, der Industrie, des Handels, des Hotel- und Gaststättengewerbes, des Verkehrsgewerbes, des Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischwirtschaft und der übrigen Gewerbezweige sowie an Angehörige der Freien Berufe zur Erhaltung und Förderung ihrer Leistungsfähigkeit.
2. Diese Bürgschaften und Garantien sollen Unternehmen und freiberuflich Tätigen, die über bankmäßige Sicherheiten nicht oder nur in unzureichendem Maße verfügen, die Erlangung von Krediten und Beteiligungen ermöglichen.
3. Mit Zustimmung des Verwaltungsrats (§ 21 ff.) kann die Gesellschaft ferner Treuhandgeschäfte und weitere wirtschaftsfördernde Aufgaben, die dem Geschäftszweck der Gesellschaft entsprechen, übernehmen.
4. Die Gesellschaft erfüllt die Aufgaben einer Bürgschaftsbank gemäß Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (Bundesgesetzblatt I, Seite 297).

§ 4 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für gesellschaftsvertragliche Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Das Vermögen und etwa erzielte Überschüsse der Gesellschaft dürfen nur zur Erreichung des gesellschaftsvertraglichen Zwecks verwendet werden. Die Gesellschafter sind von einer Ausschüttung des Überschusses und Vermögens ausgeschlossen.

§ 5 STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 21.388.700,00 (Euro 10.935.868,66).

§ 6 VERÄUSSERUNG, VERPFÄNDUNG UND ABTRETUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

1. Die Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen derselben ist mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig.
2. Eine Verpfändung an Dritte, sonstige Belastungen zu Gunsten Dritter sowie die sicherungsweise Abtretung sind ausgeschlossen.

§ 7 AUSSCHIEDEN VON GESELLSCHAFTERN UND EINZIEHUNG VON GESCHÄFTSANTEILEN

1. Ein Gesellschafter kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung (§ 12 ff.) ausgeschlossen werden, wenn er den gesellschaftlichen Pflichten zuwidergehandelt hat oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt.
2. Jeder Gesellschafter kann die Gesellschaft mit einer Frist von 2 Jahren zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Der kündigende Gesellschafter kann auch vor Ablauf der Kündigungsfrist aus der Gesellschaft ausscheiden, wenn sein Geschäftsanteil von einem anderen Gesellschafter oder einem Dritten übernommen wird.
3. Kündigt ein Gesellschafter, so wird die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt. Bei Ausschluss ist der Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil an einen Mitgesellschafter oder einen von der Gesellschafterversammlung zu bestimmenden Dritten abzutreten oder – auf Beschluss der Gesellschafterversammlung – die Einziehung seines Geschäftsanteils zu dulden. Dasselbe gilt im Falle der Kündigung, soweit der kündigende Gesellschafter nicht von der Möglichkeit des § 7 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch macht.
4. Die Abtretung oder die Einziehung erfolgt gegen Erstattung des Wertes des Geschäftsanteils, höchstens in Höhe des Nominalwertes.
5. Im Falle des Absatzes 1 hat die Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der vertretenen Stimmen zu erfolgen; der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

§ 8 DAUER UND AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf eine bestimmte Zeit nicht begrenzt.
2. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bei einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 9 JAHRESABSCHLÜSSE

1. Die Jahresabschlüsse nebst Lagebericht und Anhang sind nach Ablauf des Geschäftsjahres binnen 3 Monaten von der Geschäftsführung aufzustellen; ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft haben die Buchführung und den Abschluss innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen.
2. Eine Abschrift des geprüften Jahresabschlusses nebst Lagebericht und Anhang ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung (§ 12 Absatz 2) zu übersenden.

§ 10 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 ORGANE DER GESELLSCHAFT

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung,
- b) Verwaltungsrat,
- c) Geschäftsführung,
- d) Bewilligungsausschüsse.

Gesellschafterversammlung

§ 12 AUFGABEN

1. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr durch Gesetz oder nach diesem Vertrag zufallenden Aufgaben über die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die jährliche Pflichtprüfung.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung innerhalb der ersten 6 Monate jedes Geschäftsjahres durch die Geschäftsführung einzuberufen; zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet, mitzurechnen sind.

§ 13 AUSSERORDENTLICHE GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

1. Eine Gesellschafterversammlung ist außer nach § 12 Absatz 2 als außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn es die Geschäftsführung oder der Verwaltungsrat im Interesse der Gesellschaft für notwendig erachtet.
2. Gesellschafter, die einzeln oder gemeinsam mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten, sind berechtigt, die Einberufung einer außerordentlichen Versammlung bei der Geschäftsführung unter Angabe des Grundes zu beantragen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages zur Versammlung einzuladen. § 12 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung

§ 14 TAGUNGSORT

Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.

§ 15 VORSITZ

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung hat der Vorsitzende des Verwaltungsrates, im Falle der Verhinderung dessen Stellvertreter. Er hat für die Protokollierung gemäß § 19 Sorge zu tragen. Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

1. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Stammkapitals vertreten sind.
2. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen 3 Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 17 STIMMRECHT

1. Jede DM 100,00 (Euro 51,13) eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
2. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit zu Stande, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nichts anderes vorgeschrieben ist.

§ 18 VERTRETUNG

Jeder Gesellschafter ist berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung vertreten zu lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

§ 19 PROTOKOLLIERUNG DER BESCHLÜSSE

1. Von jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift anzufertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
2. Die Niederschrift muss enthalten:

- a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name, Geschäftsanteile und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
- c) Tagesordnung und Anträge,
- d) Ergebnis der Abstimmungen sowie Wortlaut der Beschlüsse.

3. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese sendet eine Abschrift jedem Gesellschafter zu.

4. Einwandungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen innerhalb drei Wochen nach Empfang bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einwandungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 20 ANFECHTUNG VON BESCHLÜSSEN

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können von jedem Gesellschafter und nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Absendung der Niederschrift, in der die Beschlussfassung vermerkt ist, angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben worden ist.

Verwaltungsrat

§ 21 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 18 Mitgliedern. In den Verwaltungsrat entsenden

- a) die Handelskammer Hamburg 1 bis 2 Mitglieder,
- b) die Handwerkskammer Hamburg 1 bis 2 Mitglieder,
- c) die an der Gesellschaft beteiligten Organisationen der Freien Berufe 1 Mitglied,
- d) die an der Gesellschaft beteiligten Wirtschaftsverbände 1 bis 5 Mitglieder,
- e) die an der Gesellschaft beteiligten Handwerksinnungen 1 bis 3 Mitglieder,
- f) die an der Gesellschaft beteiligten Kreditinstitute 3 bis 4 Mitglieder jeweils mit Stellvertretern und die Versicherungen bis zu 1 Mitglied.

Die jeweils vollständige Besetzung des Verwaltungsrats mit 18 Mitgliedern wird bei Neuwahlen ausdrücklich angestrebt.

2. Die Mitglieder und Stellvertreter werden von der Gesellschafterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren bestellt.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird durch die übrigen Verwaltungsratsmitglieder eine aus der betreffenden Gesellschaftergruppe vorgeschlagene Person als neues Mitglied bestellt. Die Amtsdauer dieses Mitglieds endet mit der Amtsdauer der übrigen Verwaltungsratsmitglieder.
4. Die Tätigkeit des Verwaltungsrates ist ehrenamtlich.
5. Die Geschäftsführung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
6. Auf den Verwaltungsrat finden die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat keine Anwendung.

§ 22 VORSITZ UND STIMMRECHT

1. Der Verwaltungsrat wählt aus den Mitgliedern nach § 21 Absatz 1 Buchstabe a) und b) zwei Vorsitzende, die ihr Amt alternierend ausüben.
2. Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der Geschäftsführung oder einem der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Schriftliche Abstimmung ist möglich.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Schriftführer zu unterschreiben ist.
4. Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn mindestens 2 Mitglieder dieses wünschen.

§ 23 AUFGABEN

1. Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung der Gesellschaft zu überwachen. Er kann hierzu jederzeit Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und einzelne Mitglieder sowie zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Dritte mit der Durchführung von Prüfungen beauftragen. Gibt die Überwachung der Geschäftsführung zu erheblicher Beanstandung Anlass, hat der Verwaltungsrat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung (§ 13 Absatz 1) einzuberufen.
2. Der Verwaltungsrat beschließt über die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer (§ 24 Absatz 1). Er genehmigt die Geschäftsordnung für die Bewilligungsausschüsse sowie die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
3. Der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Erteilung von Prokuren, ferner die Übernahme von Treuhandgeschäften oder wirtschaftsfördernden Aufgaben durch die Gesellschaft nach § 3 Absatz 3; zu Letzterem bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder.
4. Der Verwaltungsrat bildet aus seiner Mitte einen Personalausschuss, der an Stelle des Verwaltungsrats über die Anstellungsverträge mit den Geschäftsführern beschließt. Zusammensetzung, Befugnisse und das Verfahren des Personalausschusses sind vom Verwaltungsrat in einer für den Personalausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung festzulegen. Weitere Ausschüsse können vom Verwaltungsrat bei Bedarf gebildet werden.

Geschäftsführung

§ 24 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Gesellschaft hat 2 Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch den Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Sie vertreten zusammen oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
3. Die Zeichnung der Firma geschieht in der Weise, dass die Zeichnenden der geschriebenen oder auf mechanischem Weg hergestellten Firmenbezeichnung der Gesellschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Bewilligungsausschüsse

§ 25 AUFGABE

Es werden 2 Bewilligungsausschüsse gebildet. Der Umfang ihrer Mitwirkung wird durch die Geschäftsordnung bestimmt, die der Verwaltungsrat beschließt. Die Geschäftsordnung kann Bürgschaften und Garantien innerhalb bestimmter Beträge des Gesamtbilgos und/oder für bestimmte Risikoklassen und/oder für bestimmte Geschäftsarten aus der Mitwirkung der Bewilligungsausschüsse ausnehmen. Die Ausnahme kann zeitlich befristet werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können weitere Bewilligungsausschüsse errichtet werden.

§ 26 ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Kleine Bewilligungsausschuss besteht aus 4, der Große Bewilligungsausschuss aus 21 Mitgliedern zzgl. Stellvertretern nach Abs. 3. a) -e).
2. Für den Kleinen Bewilligungsausschuss benennen die für Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die für Wirtschaft zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die Handwerkskammer Hamburg und die Handelskammer Hamburg jeweils 1 Mitglied jeweils mit Stellvertretern.
3. Für den Großen Bewilligungsausschuss benennen
 - a) die für Finanzen zuständige Behörde 1 Mitglied,
 - b) die für Wirtschaft zuständige Behörde 1 Mitglied,
 - c) die Handwerkskammer Hamburg 1 Mitglied,
 - d) die Handelskammer Hamburg 1 Mitglied
jeweils mit Stellvertretern.
Ferner schlagen vor
 - e) die an der Gesellschaft beteiligten Kreditinstitute
3 Mitglieder jeweils mit Stellvertretern,
 - f) die Geschäftsführung in Abstimmung mit den an der Gesellschaft beteiligten Wirtschaftsverbänden und Kammern 14 Mitglieder.

Die Mitglieder zu Ziffer 3. e) und f) werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von jeweils 4 Jahren gewählt. Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds statt.

4. An den Sitzungen des Großen Bewilligungsausschusses nehmen je ein Mitglied zu Ziffer 3. a) - d), 3 Mitglieder zu Ziffer e) und bis zu 5 Mitglieder zu Ziffer f) teil. Bei Bedarf kann die Geschäftsführung weitere Mitglieder zu Ziffer 3. f) zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 27 VORSITZ UND STIMMRECHT

1. Den Vorsitz in den Bewilligungsausschüssen nimmt die Geschäftsführung oder ein Prokurist wahr. Der Vorsitzende besitzt kein Stimmrecht.
2. Die Geschäftsführung oder ihre Vertretung hat zu den Sitzungen der Bewilligungsausschüsse rechtzeitig einzuladen. In dringenden Fällen kann auch fernmündlich eingeladen werden. Der Kleine Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Große Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend und unter ihnen die Kreditinstitute vertreten sind. Die Ausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gegen die Stimme des Vertreters der für Finanzen zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, die in jeder Sitzung vertreten sein muss, darf eine Bürgschaft oder eine Garantie nicht bewilligt werden.

§ 28 RÜCKLAGEN

Zur Deckung von Verlusten werden eine Gewinn- und eine Kapitalrücklage gebildet, der die Überschüsse der Gesellschaft sowie hierfür bestimmte Zuwendungen der Gesellschafter und Dritter zuzuführen sind.

§ 29 VERMÖGENSVERTEILUNG IM FALLE DER LIQUIDATION

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft und bei Fortfall des bisherigen Zweckes wird das nach Rückzahlung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen im anteiligen Verhältnis wie folgt verwendet:

- a) Rückzahlung der in die Rücklage geleisteten Zuwendungen (§ 28),
- b) Rückzahlung der eingezahlten Stammeinlagen,
- c) Rückzahlung der der Gesellschaft von der öffentlichen Hand aus der Teilnahme an Verlusten aus Bürgschaften und Garantien zugeflossenen Beträge.

2. Ein nach voller Befriedigung aller Rückzahlungsansprüche etwa noch verbleibendes Restvermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 AUFSICHT DER FÜR WIRTSCHAFT ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg steht gegenüber der Gesellschaft ein Aufsichtsrecht zu.

2. Es wird von der für Wirtschaft zuständigen Behörde ein Vertreter bestellt, der von der Gesellschaft über den Gang der Geschäfte laufend zu unterrichten ist. Ihm steht das Recht zu, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu nehmen und selbst oder durch einen von ihm bestellten Sachverständigen Prüfungen vorzunehmen. Die durch solche Prüfungen entstehenden Sonderkosten trägt die Gesellschaft.

3. Der Vertreter der für Wirtschaft zuständigen Behörde ist unter Übersendung der Tagesordnung zu allen Gesellschafterversammlungen, Verwaltungsratssitzungen und Ausschusssitzungen einzuladen und von den Beschlüssen, die außerhalb einer Sitzung gefasst werden, vor ihrer Durchführung in Kenntnis zu setzen.

4. Er hat das Recht, die Einberufung einer Sitzung und die Aufnahme bestimmter Punkte in die Tagesordnung zu verlangen; in der Gesellschafterversammlung und in den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse hat er das Recht, Anträge zu stellen und Stellungnahmen abzugeben, jedoch steht ihm kein Stimmrecht zu.

5. Die Geschäftsordnung für die Bewilligungsausschüsse bedarf der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Richtlinien für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien bedürfen nur dann der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, wenn die Programme durch die Freie und Hansestadt Hamburg und/oder durch die Bundesrepublik Deutschland rückverbürgt oder rückgarantiert werden.

6. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die jährliche Pflichtprüfung bedarf der Zustimmung des Vertreters der für Wirtschaft zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 31 BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.